

## **Gebührensatzung**

für die öffentliche Abfallentsorgung  
des  
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt  
und Land

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt  
und Land erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5  
des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes  
(BayAbfG)  
i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des  
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit  
(KommZG) und i. V. m. Art. 1 und 8 des  
Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **Gebührensatzung:**

#### **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der  
öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung  
Gebühren.

#### **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die  
Abfallentsorgungseinrichtung des  
Zweckverbandes benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und  
Holsystem gilt der Eigentümer oder der  
dinglich Nutzungsberechtigte des an die  
Abfallentsorgung des Zweckverbandes  
angeschlossenen Grundstücks als Benutzer.  
Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist  
der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von  
Abfällen sind der Abfallerzeuger und der  
Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung  
des Zweckverbandes benutzt auch derjenige,  
dessen unzulässig bereitgestellte, behandelte,  
gelagerte oder abgelagerte Abfälle der  
Zweckverband entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich  
Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen  
Grundstücks sowie Wohnungs- und  
Teileigentümer i. S. des  
Wohnungseigentumsgesetzes sind  
Gesamtschuldner.

Der Gebührenbescheid über die gesamte  
Gebührenforderung kann an den  
Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

#### **§ 3**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring-  
und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl  
und dem Fassungsvermögen der  
Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren  
bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke, bei  
zusätzlich aufgestellten Bionormbehältern auch  
nach deren Zahl, Fassungsvermögen und Zahl  
der Abfahren.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der  
Entsorgung unzulässig bereitgestellter,  
behandelter, gelagerter oder abgelagerter  
Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die  
Gebühr nach der Menge der Abfälle und den  
tatsächlich anfallenden Sammlungs- und  
Transportkosten.

#### **§ 4**

### **Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring-  
und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger  
Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für
  1. eine Abfallnormtonne mit einem  
Volumen von 60, 70 oder 80 l  
99,60 €
  2. eine Abfallnormtonne mit einem  
Volumen von 90, 110 oder 120 l  
149,40 €
  3. einen Abfallnormgroßbehälter mit  
einem Volumen von 240 l  
298,80 €
  4. einen Abfallgroßbehälter mit einem  
Volumen von 770 l  
958,20 €
  5. einen Abfallgroßbehälter mit einem  
Volumen von 1.100 l  
1.369,20 €

6. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 2.500 l  
3.112,20 €
7. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 3.000 l  
3.735,00 €
8. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 4.400 l  
5.478,00 €
9. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 5.000 l  
6.225,00 €
10. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 7.000 l  
8.715,00 €

Entsprechendes gilt auch bei wöchentlichem Abfuhrwechsel zwischen Restmüll- und Bionormbehältern.

Bei wöchentlicher Abfuhr werden die in Satz 1 genannten Gebühren verdoppelt.

Bei sonstigen aus zwingenden Gründen erforderlichen Sonderentleerungen bei Behältern ab 770 Liter beträgt die Gebühr ein Vierundzwanzigstel der Jahresgebühr des jeweiligen Restmüllbehälters.

- (2) a) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken bei Verwendung zur regelmäßigen Abfuhr beträgt für

- |                     |         |
|---------------------|---------|
| 1. einen 70 l-Sack  | 3,50 €  |
| 2. einen 210 l-Sack | 10,50 € |

- b) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken

beträgt für jeden 70 l-Sack 3,50 €

- (3) a) Für die wöchentliche Entleerung in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September beträgt die Gebühr

für eine 120 l Bionormtonne	41,00 €
für einen 240 l Bionormgroßbehälter	82,00 €

- b) Werden auf Antrag des Gebührenschuldners zusätzliche Bionormbehälter durch den Zweckverband bereitgestellt, beträgt die Gebühr für Abholung und Verwertung je zusätzlich veranlagten Behälter jährlich:

1. bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 120 l  
98,40 €
2. bei einem Bionormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l  
196,80 €
3. bei einem Bionormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l, wenn nur eine 120 l Bionormtonne zusteht  
98,40 €

- (4) Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag um 15,00 € pro Kalenderjahr und Grundstück, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von Fleisch-, Fisch- und Knochenabfällen sowie von sperrigen Gartenabfällen an den Zweckverband steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

- (5) Besteht die Gebührenschuld bei Jahresgebühren für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

- (6) Die Gebühr für die Abnahme von selbstangeliefertem Inertmaterial auf den vom Zweckverband hierfür ausgewiesenen und von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Inertmaterialdeponien beträgt:

1. Bauschuttdeponie Haader je m<sup>3</sup>
  - a) reiner Bauschutt 11,00 €
  - b) nicht wiederverwertbarer Bauschutt 12,28 €
  - c) Erdaushub 5,12 €
2. Bauschuttdeponie Agendorf je Mg
  - a) reiner Bauschutt 8,93 €
  - b) nicht wiederverwertbarer Bauschutt 10,12 €

- c) Erdaushub 5,95 €  
d) Asbestzementprodukte 80,92 €

- (7) Die Gebühr für Anlieferungen von Bioabfällen an der Kompostanlage bei Aiterhofen betragen je angefangene 10 kg 1,18 €
- (8) Die Kosten der Entsorgung direkt angelieferter oder unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Monate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 ändern.
- (2) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Verwendung von zu veranlagenden Restmüllsäcken gemäß § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgenden Monat und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr. Sofern die zu veranlagende Sackzahl durch den Veranlagungszeitraum teilbar ist, kann die Gebührenfestsetzung entsprechend dem tatsächlichen Anmeldezeitpunkt vorgenommen werden. Die Abmeldung von veranlagten Restmüllsäcken kann nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die

Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 25.11.2003 (RABl. NB Nr. 16/2003, S. 127) außer Kraft.

Straubing, 28. November 2006  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
STRAUBING STADT UND LAND

Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender